

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Jochberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Jochberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL Nr. 3/2008, in der Fassung LGBL Nr. 28/2011 idgF, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Jochberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idF BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z. B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus den Gaststätten und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus Kanalreinigung, Straßenkehrriech oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Jochberg.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Jochberg oder zur Verbandsanlage „Grubermühle“ in Kitzbühel zu bringen sind;
 - d) die Eigentümer nachstehender Wohnobjekte haben Ihren Restmüll in Säcken zu sammeln und diese zugebunden frühestens am Vorabend und spätestens bis 7:00 Uhr des Abholtages zu den genannten Sammelstellen zu bringen:

Leitenweg 10 – 13	Kreuzung Leitenweg/Oberhausenweg
Öschbachweg 10 – 16	Kreuzung Öschbachweg/Oberhausenweg
Erlacherweg 2 – 4	Kreuzung Erlacherweg/Oberhausenweg
Römerweg 1 – 5	Kreuzung Römerweg/Erlauweg
Römerweg 6 – 8	Alte Wacht
Pass-Thurn-Straße 11, 12, 13, 16, 17	Alte Wacht
Pass-Thurn-Straße 5	Einfahrt Pass-Thurn-Straße
Bärenbichlweg 40, 42, 73, 75	Kreuzung Bärenbichlweg/Gföllweg
Künstlweg 4	Kreuzung Künstlweg/Oberhausenweg
Martengasse 32	Bauhof
Oberhausenweg 17	Oberhausenweg 15
Schatzweg 1 – 6	Kreuzung Schatzweg/Aubergweg
Scheringweg 10 – 21	Scheringweg 6

§ 4 Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle (Restmüll) darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke ca. 70 Liter
 - b) Restmülltonnen in den Größen 80 Liter, 90 Liter, 120 Liter und 240 Liter
 - c) Restmüllgroßbehälter in den Größen 770 Liter und 1.100 Liter

d) Bioabfallsäcke 10 Liter

2. Die Müllsäcke, Mülltonnen und Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
3. Die Restmüllbehälter werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für Bioabfall (ausschließlich in den Siedlungsanlagen) werden wöchentlich von der Gemeinde abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass:

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringsten Zeitverlust abgeholt werden können.

§ 5

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektrogeräte, Speisefette sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas in die Altglasbehälter einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen **nicht** eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen, Leuchtstoffröhren usw.

3. **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof – getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container – einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier usw.

4. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) Metallverpackungen sind am Recyclinghof – getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container – einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen usw.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen usw.

b) Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil, Fahrräder, Töpfe usw.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Haushaltsgeräte mit Kunststoffgehäuse, Kühlgeräte, Ölradiatoren

5. Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus („gelber Sack“) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen usw.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug, Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi usw.

6. **Alttextilien und Altschuhe** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7. Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, usw.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, usw.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme) und Leuchtstoffröhren sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

8. **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

§ 6 Sperrmüll

Sperrige Abfälle, die nicht in die Restmülltonnen passen, können gegen Entgelt in der Abgabestelle der Fa. Wörgötter beim Recyclinghof abgegeben werden.

§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen / kompostierbaren Abfällen

1. Kompostierfähige Abfälle / Bioabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten und Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle usw.;
- b) organische Abfälle aus Haushalten, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von

- Kleintieren;
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten sowie aus dem Handel;
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z. B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.
2. **Nicht** kompostierfähige Abfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.
3. Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte Eigenkompostierer) fallen, gesondert in Bio-Abfallsäcken oder Behälter entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
Dies betrifft ausschließlich die Bewohner von Siedlungsanlagen.
4. Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
5. Strauch- und Baumschnitt ist:
- a) bei der Abgabestelle der Fa. Wörgötter beim Recyclinghof gegen Entgelt abzugeben;
 - b) darf auf keinen Fall in irgendwelche, aufgestellten Behälter der Gemeinde entsorgt werden.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
2. Die Reinigung der Restmüllbehälter hat regelmäßig zu erfolgen.
3. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Jochberg tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Günter RESCH

Angeschlagen am: 2017-12-15

Abgenommen am: 2018-01-02